



Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Gegen Postzustellungsurkunde

Knittel GmbH Abfallentsorgung  
Adalbert-Stifter-Straße 28  
89269 Vöhringen

**Immissionsschutz und Abfallrecht**

Bearbeiter/-in: Frau Meisenzahl  
Zimmer: 219  
Telefon: 07 31 / 70 40 - 411  
Telefax: 07 31 / 70 40 - 667  
E-Mail: Christina.meisenzahl@lra.neu-ulm.de

Unser Zeichen: 41-1711.3/2-G4  
Datum: 03.06.2015

Immissionsschutzrecht;

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Emulsionsspaltung und Verdampfung (Aufarbeitungsanlage von Emulsionen und Ölabscheiderinhalten) mit einem maximalen Durchsatz von 10.500 m<sup>3</sup>/a

Antragstellerin: Knittel GmbH Abfallentsorgung, Adalbert-Stifter-Straße 28, 89269 Vöhringen  
Anlagenstandort: Adalbert-Stifter-Straße 28, Flurstück-Nr. 827, Gemarkung Vöhringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden Bescheid:

1. Die Antragstellerin erhält die

1.1 immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Emulsionsspaltung und Verdampfung (Aufarbeitungsanlage von Emulsionen und Ölabscheiderinhalten) mit einem maximalen Durchsatz von 10.500 m<sup>3</sup>/a an dem o.g. Anlagenstandort.

1.2 Die Anlage erhält die in der beiliegenden Anlage 1 genannten Kenn- und Auslegungsdaten. Die Anlage 1 wird zum Bestandteil dieses Bescheids erklärt.

1.3 Die Genehmigung erlischt hinsichtlich der Anlagenteile, mit deren Betrieb nicht innerhalb von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen wurde. Sie erlischt außerdem, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.4 Die widerrufliche wasserrechtliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage vom Anlagenstandort in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Vöhrin-



gen endet mit Ablauf des 31.12.2035, sofern nicht vorher von der Möglichkeit des Widerrufs Gebrauch gemacht wird.

2. Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen (incl. Ersatzunterlagen ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) zugrunde, die zuletzt am 28.11.2014 ergänzt wurden:
- a) Antrag vom 02.10.2015, eingegangen am 07.10.2014
  - b) Kurzbeschreibung
  - c) Anschreiben der AU Consult GmbH zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
  - d) Beschreibung des Vorhabens, Seite 1-21, - Betriebs- und Geschäftsgeheimnis- Antragstext ersetzt durch Seiten ohne Hinweis auf Konzentratorstufe und R&I-Schema
  - e) Übersichtskarte, M 1:25000, Nr. KN03/04-01, Datum 04.08.2014
  - f) Topografische Karte, M 1:5.000, Nr. KN03/4-02, Datum 04.08.2014
  - g) Gesamtlageplan, M 1:250, Nr. KN03/4-03, Datum 04.08.2014
  - h) Entwässerungsplan, M 1:100, KN03/4-04, Datum 04.08.2014
  - i) R&I-Schema Plan Nr. R&I\_613305\_10\_03 - Betriebs- und Geschäftsgeheimnis- ohne Ersatzunterlage
  - j) Aufstellungsvorschlag; M 1:50, Nr. AV\_613305\_20\_01, Datum 29.09.2014 - Betriebs- und Geschäftsgeheimnis- Ersatzunterlage: Aufstellungsvorschlag; M 1:50, Nr. AV\_613305\_20\_02, Datum 29.09.2014
  - k) Vacudest Abmessungen, Nr. 15020609, Datum 20.08.2013
  - l) Plan Grundriss, Schnitt, Entwässerung, M 1:100, Datum 15.07.2014 – Betriebs- und Geschäftsgeheimnis- Ersatz durch Plan Grundriss, Schnitt, Entwässerung mit entsprechender Kennzeichnung der Konzentratorstufe
  - m) Ansichten, M 1:100, Datum 15.07.2014
  - n) Tabelle Gehandhabte Abfälle und Mengen, 1 Seite, Eingangsstempel 01.12.2014
  - o) Tabelle Gehandhabte Betriebs- und Einsatzstoffe, 1 Seite
  - p) Bewertung nach Störfallverordnung, 1 Seite
  - q) Ermittlung Sicherheitsleistung - Betriebs- und Geschäftsgeheimnis- ohne Ersatzunterlage
  - r) Ermittlung Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts, 1 Seite, Eingangsstempel 01.12.2014
  - s) Technische Angaben der stationären und mobilen Geräte /Kratzbandbehälter, Gabelstapler, Bandfilter, Siebkorb Andockstation, Datenblatt Verdampferanlage Vacudest XL 10.500)
  - t) Auszug aus dem Flächennutzungsplan, M 1:10000
  - u) Bbauungsplan für das Gewerbegebiet zwischen Mühlbach und Bundesbahn
  - v) Antrag auf Baugenehmigung mit Baubeschreibung, Erklärung Erfüllung Kriterienkatalog, Berechnung Nutzfläche und umbauter Raum, alle Datum 15.07.2014
  - w) Amtlicher Lageplan, M 1:1000, Datum 15.07.2014
  - x) Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Datum 24.03.2014
  - y) Sachverständigengutachten der Müller –BBM GmbH vom 25.09.2014, Berichts-Nr.: M1131119/01 GTZ/GTZ, für die Prüffelder Luftreinhalte, Anwendbarkeit der 12. BImSchV, Energieeffizienz und Abfallwirtschaft - Betriebs- und Geschäftsgeheimnis- ersetzt durch Sachverständigengutachten von Müller –BBM vom 29.10.2014 ohne Hinweis auf die Konzentratorstufe

- z) Lärmgutachten von der Müller-BBM GmbH vom 08.09.2014, Berichts-Nr.:M11490/02 KA/HMR
- aa) Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Müller-BBM GmbH vom 25.09.2014, ergänzt per Email vom 03.06.2015,; Berichts-Nr.: M116543/01 NTN/KRH, Anlage 9 - Betriebs- und Geschäftsgeheimnis- ersetzt durch Anlage 9 ohne Hinweis auf Konzentratorstufe
- bb) Technische Informationen und Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Chemikalien (Alkalische Reiniger, saure Reiniger, Entschäumer, Organische Spaltmittel, Kühlmittel, Verdampfer, Schwefelsäure, Natronlauge)
- cc) Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung mit
  - Erläuterungsbericht, Seiten 1-10 - Betriebs- und Geschäftsgeheimnis- ersetzt durch Erläuterungsbericht, Seiten 1-9, ohne Hinweis auf Konzentratorstufe und R&I-Schema
  - Übersichtskarte, M 1:25000, Nr. KN03/04-01, Datum 04.08.2014
  - Topografische Karte, M 1:5.000, Nr. KN03/4-02, Datum 04.08.2014
  - Gesamtlageplan, M 1:250, Nr. KN03/4-03, Datum 04.08.2014
  - Entwässerungsplan, M 1:100, KN03/4-04, Datum 04.08.2014
  - Aufstellungsvorschlag; M 1:50, Nr. AV\_613305\_20\_01, Datum 29.09.2014 - Betriebs- und Geschäftsgeheimnis- Ersatzunterlage: Aufstellungsvorschlag; M 1:50, Nr. AV\_613305\_20\_02, Datum 29.09.2014
  - R&I-Schema Plan Nr. R&I\_613305\_10\_03 - Betriebs- und Geschäftsgeheimnis- ohne Ersatzunterlage
  - Plan Grundriss, Schnitt, Entwässerung, M 1:100, Datum 15.07.2014 – Betriebs- und Geschäftsgeheimnis- Ersatz durch Plan Grundriss, Schnitt, Entwässerung mit entsprechender Kennzeichnung der Konzentratorstufe
  - Ansichten, M 1:100
  - Institut Alpha Abbaubarkeitsversuch Abwasserprobe vom 16.04.2014
  - Untersuchungsergebnisse im Abwasser (Destillat) aus Destillationsversuchen mit verschiedenen ölhaltigen Abwässern der Firma Knittel
  - Institut Alpha Analysenbericht Nr. 1308051 vom 14.08.2013
  - Institut Alpha Analysenbericht Nr. 1409310 vom 29.09.2014
  - Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Chemikalien
- dd) Überwachungsprotokoll des TÜV für bestehendes Tanklager vom 01.10.2009

Die Antragsunterlagen tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neu-Ulm vom 29.05.2015. Soweit die Antragsunterlagen durch Nebenbestimmungen nach Ziffer 3 geändert oder ergänzt werden, werden sie nur in der abgeänderten bzw. ergänzten Form Gegenstand der Genehmigung.

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

### 3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Anlage ist hinsichtlich Ort, Art und Umfang nach den in Ziffer 2 genannten Antragsunterlagen und entsprechend der beiliegenden Anlage 1 „Anlagenkenn- und Auslegungsdaten“ auszuführen und zu betreiben.

- 3.1.2 Die Aufarbeitungsanlage ist sorgfältig zu warten und instand zu halten. Ihre ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren. Soweit bei der Überwachung der Anlage Mängel oder Störungen festgestellt werden, sind diese umgehend zu beheben.
- 3.1.3 Für die Durchführung von Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten sind Anweisungen über Art, Umfang und Zeitraum in Form eines Betriebsbuches zu erstellen. Das Betriebsbuch ist dem Landratsamt Neu-Ulm oder Beauftragten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.1.4 Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung aller Einrichtungen der Aufarbeitungsanlage ist eine Betriebsvorschrift unter Berücksichtigung der vom Lieferanten gegebenen Bedienungsanweisungen zu erstellen. Hierbei ist außerdem ein Pflege- und Wartungskonzept einschließlich Festlegung der betrieblichen Eigenkontrollen zu erstellen. Die betrieblichen Eigenkontrollen sind mit Angabe von Datum, Art der Prüfung und ggf. Abhilfe bzw. Korrekturmaßnahmen zu dokumentieren. Die Anforderungen der VDI Richtlinie 2264 - Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen- sind hierbei zu beachten.
- 3.1.5 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Informationen enthalten muss, insbesondere über
- die Menge und Herkunft (Liste mit sämtlichen Lieferanten mit Angabe von Herkunftsort bzw. -betrieb mit Anschrift, Ansprechpartner, Telefon) des eingesetzten Abfalls
  - die zu verarbeitende Menge an Abfall (getrennt nach Abfallschlüsselnummer) sowie die Menge an eingesetzten Spaltmitteln und Neutralisationsmitteln
  - die Ausgangsmengen an Konzentrat und Destillat aus der Aufbereitungsanlage
  - die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Funktionskontrollen
  - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich deren Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen
  - Betriebs- und Stillstandszeiten
- 3.1.6 Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern des Landratsamts Neu-Ulm oder Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Es ist arbeitstäglich fortzuschreiben und kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentsicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich und vor unbefugtem Zugriff geschützt ist. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.
- 3.2 Abfallwirtschaft
- 3.2.1 Innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt dieses Bescheides ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 21.920,00 € beim Landratsamt Neu-Ulm zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung ist als Bankbürgschaft zu erbringen.

- 3.2.2 Bei jeder Anlieferung von Abfällen sind Eingangskontrollen durchzuführen. Hierbei ist folgendes zu beachten:
- Die Eingangskontrolle ist jeweils durch eine Person mit entsprechender Sachkunde (betriebliche Fachkraft) durchzuführen. Ein entsprechender Schulungsnachweis muss vorliegen.
  - Durch Sichtkontrolle ist insbesondere zu kontrollieren, ob unzulässige Störstoffe enthalten sind.
  - Der Lieferschein ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren.
  - Lieferschein, der mindestens folgende Angaben enthalten muss:
    - o Datum der Lieferung
    - o angelieferte Menge
    - o Bestätigung, dass es sich bei den angelieferten Abfällen nur um Abfälle gemäß den Anforderungen der Anlage 1 zu diesem Bescheid handelt.
  - Lieferungen, deren Lieferscheine dem nicht entsprechen, sind abzuweisen.

Dem Landratsamt Neu-Ulm ist die entsprechende Dokumentation, z. B. im Rahmen des QM-Systems, auf Verlangen vorzulegen.

### 3.3 Luftreinhaltung

- 3.3.1 Der pH-Wert ist bei Behandlung des flüssigen Abfalls in der Aufarbeitungsanlage durch Zugabe von Schwefelsäure oder Natronlauge nach Herstellerangaben optimal einzustellen. Der optimale pH-Wert ist vor der Abnahmemessung zu ermitteln und über die SPS-Steuerung kontinuierlich zu überwachen sowie zu regeln. Der pH-Wert in der Aufarbeitungsanlage ist kontinuierlich aufzuzeichnen.
- 3.3.2 Anfallendes Abgas in der Aufarbeitungsanlage ist vor der Ableitung in die freie Luftströmung mittels des zweistufigen chemischen Wäschers zu reinigen. Ein Umgehen des Abgaswegs ist nicht zulässig.
- 3.3.3 Für die Auslegung des chemischen Wäschers gelten die Anforderungen der VDI-Richtlinie VDI 3674 jeweils in der aktuellen Fassung.
- 3.3.4 Vom Lieferanten der Wäscher sind die pH-Bereiche anzugeben, bei denen die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte für Ammoniak (NH<sub>3</sub>), Schwefelwasserstoff (H<sub>2</sub>S), organische Stoffe (C<sub>ges</sub>) und Gerüche gewährleistet ist. Von diesen pH-Bereichen darf nicht abgewichen werden.  
Die pH-Werte der Waschflüssigkeit an beiden Wäscherstufen sind durch ein registrierendes Messgerät kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Neu-Ulm oder einem Beauftragten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.3.5 Die Ableitung der gereinigten Abgase hat über einen Schornstein mit einer Mindestbauhöhe von 15,5 m über Geländeoberkante zu erfolgen.

3.3.6 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

3.3.7 In den gereinigten Abgasen dürfen folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

	Massenstrom		Massenkonzentration
Schwefelwasserstoff (H <sub>2</sub> S)	15 g/h	oder	3 mg/m <sup>3</sup>
Ammoniak (NH <sub>3</sub> )	0,036 kg/h	und	30 mg/m <sup>3</sup>
Organische Stoffe (C <sub>ges</sub> ) 5.2.5 Klasse I	0,1 kg/h	oder	20 mg/m <sup>3</sup>
Organische Stoffe (angegeben als C <sub>ges</sub> )	0,5 kg/h	oder	50 mg/m <sup>3</sup>
Gerüche	0,65 MGE/h	und	500 GE <sub>E</sub> /m <sup>3</sup>

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand trocken (273,15 K; 101,3 kPa) und sind auf einen Abgasvolumenstrom von 1.200 m<sup>3</sup>/h bezogen

Der Geruchs-Emissionsgrenzwert bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand feucht (293,15 K und 101,3 kPa) und ist auf einen Abgasvolumenstrom von 1.300 m<sup>3</sup>/h bezogen.

3.3.8 Auf Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Aufarbeitungsanlage muss das Bedienungspersonal durch Störmeldung (optisch und akustisch) unverzüglich aufmerksam gemacht werden.

Bei Ansprechen der Signalanlagen sind vom Betreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.

3.3.9 Werden Mängel an dem Wäscher oder Mängel bei der Einstellung des vorgegebenen pH-Bereiches festgestellt, die zu einer Überschreitung der unter Ziffer 3.3.7 sowie Ziffer 3.5.1.2 festgelegten Grenzwerte führen könnten, ist die Aufarbeitungsanlage bis zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs außer Betrieb zu nehmen. Das Landratsamt Neu-Ulm ist unverzüglich zu verständigen. Die Meldung ist innerhalb einer Woche unter Angabe der Ursachen schriftlich zu bestätigen. Die Wiederinbetriebnahme darf nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt erfolgen.

3.3.10 Einzelmessungen

Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge alle drei Jahre ist durch Messungen einer amtlich bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die in Ziffer 3.3.7 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen festzulegen.

Die Hinweise der DIN EN 15259 zu Durchführung von Emissionsmessungen, Messstrecken und Messplätzen sind zu beachten.

Die Messungen sind bei einem Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.

Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens muss kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

Die festgesetzten Grenzwerte für Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den festgesetzten Grenzwert nicht überschreitet. Im Falle einer Grenzwert-Überschreitung sind weitere Ermittlungen, wie z.B. die Prüfung der anlagenspezifischen Ursachen, notwendig.

Bei den Messungen sind zeitgleich die jeweiligen Messwerte des Betriebsmessgerätes zu erfassen und im Messbericht zu dokumentieren.

Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichts erforderlichen Daten und Angaben, insbesondere Genehmigungsbescheide, zur Verfügung zu stellen.

Zur Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration sind bei der Probennahme die Richtlinie VDI 3880, „Olfaktometrie-Statistische Probennahme“ sowie die VDI-Richtlinie 3884 Blatt 1 „Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration mit dynamischer Olfaktometrie“ zu berücksichtigen.

Der Bericht ist entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 „Qualitätssicherung“ zu erstellen.

Dem Landratsamt Neu-Ulm ist ein Abdruck des jeweiligen Auftragsschreibens vorzulegen. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist im Auftragschreiben zu verpflichten, gleichzeitig mit dem Auftraggeber auch das Landratsamt Neu-Ulm durch eine Fertigung des Messberichtes zu unterrichten.

Die Termine der Emissionsmessungen sind dem Landratsamt jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

3.3.11 Die wiederkehrenden Messungen zur Einhaltung des unter Ziffer 3.3.7 festgelegten Emissionsgrenzwerts für Geruch sind stets widerruflich ausgesetzt, wenn die Ergebnisse der Abnahmemessungen zeigen, dass die als Emissionsbegrenzung festgelegte Geruchskonzentration zu weniger als 20 vom Hundert in Anspruch genommen wird und durch Aufzeichnungen nachgewiesen werden kann, dass der vorgegebene pH-Wert des Wäschers eingehalten wird.

### 3.4 Lärmschutz

3.4.1 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden.

3.4.2 Körperschallmittlernde Anlagenteile sind von luftschallabstrahlenden Anlagenteilen zu entkoppeln.

3.4.3 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen der technischen Anlagen und Transportmittel sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

3.4.4 Geräuschrelevante Beschädigungen an Anlagen und Gebäuden sind umgehend zu reparieren.

3.4.5 Die von der Anlage einschließlich des Verkehrs auf dem Werksgelände hervorgerufenen Schallimmissionen dürfen an den festgelegten Immissionsorten folgende zulässige Beurteilungspegel nicht überschreiten:

Immissionsort	tagsüber 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr	nachts 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr
IO1 Wohnhaus Am langen Bach 52	54 dB(A)	39 dB(A)
IO2 Wohnhaus Industriestr. 20	54 dB(A)	39 dB(A)
IO3 Bürogebäude Heidelberg Beton Rudolf-Diesel-Str. 5	59 dB(A)	44 dB(A)
IO4 Ärzte- und Apothekenhaus Industriestr. 28	59 dB(A)	44 dB(A)

3.4.6 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen einer amtlich bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die unter Ziffer 3.4.5 genannten Lärmrichtwerte eingehalten werden.



Dem Landratsamt Neu-Ulm ist ein Abdruck des Auftragsschreibens vorzulegen. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist im Auftragsschreiben zu verpflichten, gleichzeitig mit dem Auftraggeber auch das Landratsamt Neu-Ulm durch eine Fertigung des Messberichtes zu unterrichten.

### 3.5 Abwassereinleitung

#### 3.5.1 Anforderungen an die Abwassereinleitung

Überwachungsstelle: Endkontrolle

An das Einleiten von Abwasser werden folgende Anforderungen gestellt:

##### 3.5.1.1 Der Abwasservolumenstrom darf folgende Werte nicht überschreiten:

- 1,75 m<sup>3</sup>/h (42 m<sup>3</sup>/d)
- 9.000 m<sup>3</sup>/a

##### 3.5.1.2 Überwachungswerte

Folgende Werte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert/ Einheit (mg/l)
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	1
Arsen	Qualifizierte Stichprobe	0,1
Blei	Qualifizierte Stichprobe	0,5
Cadmium	Qualifizierte Stichprobe	0,2
Chrom	Qualifizierte Stichprobe	0,5
Chrom VI	Stichprobe	0,1
Kupfer	Qualifizierte Stichprobe	0,5
Nickel	Qualifizierte Stichprobe	1
Quecksilber	Qualifizierte Stichprobe	0,05
Zink	Qualifizierte Stichprobe	2
Cyanid, leicht freisetzbar	Stichprobe	0,1
Sulfid, leicht freisetzbar	Stichprobe	1
Chlor, freies	Stichprobe	0,5
Benzol und Derivate	Qualifizierte Stichprobe	1
Kohlenwasserstoffe, gesamt	Stichprobe	20

Das Abwasser darf mit anderem Abwasser der Fa. Knittel zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

- Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L26) folgende Anforderungen nicht überschritten:
 

Giftigkeit gegenüber Fischeiern	GEI = 2,
Giftigkeit gegenüber Daphnien	GD = 4 und
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien	GL = 4.

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des GF - Wertes nicht durch Ammoniak (NH<sub>3</sub>) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.
- Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 % entsprechend der Nummer 408 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ erreicht.

Bei wesentlichen Änderungen, sonst mindestens alle 2 Jahre, ist der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen zu führen.

### 3.5.2 Probenahme und Probenvorbehandlung

#### 3.5.2.1 Probenahmeart

Die Probenahmeart richtet sich nach Festlegungen unter 3.5.1.2.

Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren ist. Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine Originalprobe zu entnehmen ist:

- AOX
- Cyanid, leicht freisetzbar
- Sulfid, leicht freisetzbar
- Chlor, freies

#### 3.5.2.2 Probenvorbehandlung

Die Probenvorbehandlung richtet sich nach den Vorschriften der unter 3.5.3 genannten Analysen- und Messverfahren.

Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

Für die Analyse folgender Parameter ist die nicht abgesetzte Originalprobe ohne Homogenisierung einzusetzen:

- Cyanid, leicht freisetzbar
- Sulfid, leicht freisetzbar
- Chlor, freies

### 3.5.3 Analysen- und Messverfahren

Den Werten unter Ziffer 3.5.1 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung - derzeit die Bekanntmachung vom 17.4.2012, Az.:52d-U4514-2012/1, AllMBI Nr. 5/2012- als gleichwertig anerkannt hat.

### 3.5.4 Einhaltung der Anforderungen

#### 3.5.4.1 Regelung gemäß § 6 Abs. 1 AbwV

Ist ein in Ziffer 3.5.1 festgesetzter einzuhaltender Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

#### 3.5.4.2 Regelung gemäß § 6 Abs. 2 AbwV

Für die Einhaltung eines in Ziffer 3.5.1 festgesetzten Wertes ist die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage zu § 4 AbwV (Analysen- und Messverfahren) maßgeblich.

### 3.5.5 Allgemeine Anforderungen

#### 3.5.5.1 Anforderung gemäß § 3 Abs. 2 AbwV

Die in Ziffer 3.5.1 festgesetzten Anforderungen dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

#### 3.5.5.2 Anforderung gemäß § 3 Abs. 3 AbwV

Als Konzentrationswerte in Ziffer 3.5.1 festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

- 3.5.6 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen
  - 3.5.6.1 Bauausführung
    - 3.5.6.1.1 Abwasserbehandlungsanlage
      - 3.5.6.1.1.1 Die gesamte Abwasserbehandlungsanlage einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen.
      - 3.5.6.1.1.2 Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.
      - 3.5.6.1.1.3 Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist wasserundurchlässig auszuführen.
    - 3.5.6.1.2 Entwässerungsanlagen
 

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 3.5.7.3 durchgeführt werden können.
    - 3.5.6.1.3 Probenahmeeinrichtungen
 

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth, Dienststelle Krumbach, (im Folgenden Wasserwirtschaftsamt genannt) sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.
    - 3.5.6.1.4 Bauabnahme
 

Die Anlage bedarf einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG. Entsprechend Art. 61 BayWG ist die Bestätigung eines anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (Art. 65 BayWG) über die bescheidsgemäße Ausführung der wasserrechtlich relevanten Baumaßnahmen dem Landratsamt, Fachbereich 42, vorzulegen.  
Eine Liste der anerkannten Sachverständigen ist im Internet unter [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de) Alphabetischer Index A-Z - PSW – Private Sachverständige Wasserwirtschaft – Liste aller PSW (hier Anerkennungsbereich Bauabnahme) zu finden.
  - 3.5.6.2 Betrieb der Abwasseranlage
    - 3.5.6.2.1 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.
    - 3.5.6.2.2 Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.
    - 3.5.6.2.3 Die Betreiberin hat die auf der Abwasseranlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

- 3.5.6.2.4 Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.
- 3.5.6.2.5 Die Betreiberin hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt Neu-Ulm sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.
- 3.5.6.2.6 Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten.  
Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren.  
Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.
- 3.5.7 Eigenüberwachung
- 3.5.7.1 Analysen, Berichterstattung  
Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 10 m<sup>3</sup>/d bis unter 100 m<sup>3</sup>/d maßgebend ist.  
Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.
- 3.5.7.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen  
Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.
- 3.5.7.3 Dichtheitsüberwachung  
Es sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 4.3/6 „Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle“ der Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) der Bayerischen Wasserwirtschaft (Slg Wasser) des Bayerischen Landesamt für Umwelt durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen. Die Dichtheitsprüfungen sind vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage durchzuführen.  
Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

#### 3.5.7.3.1 Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und –leitungen einschließlich Schächte)

	Abwasserleitung vor der Behandlungsanlage	Abwasserleitung nach der Behandlungsanlage oder nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
Einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
Eingehende Sichtprüfung	Alle 5 Jahre	Alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	Alle 10 Jahre	Alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

#### 3.5.7.3.2 Abwasserbecken

	Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser	Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser; Becken für die Abwasserbehandlung
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	Alle 5 Jahre	Alle 10 Jahre

#### 3.5.8 Anzeige- und Informationspflichten

3.5.8.1 Die endgültige Stilllegung des Betriebes ist unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

3.5.8.2 Die Betriebsvorschrift nach 3.5.6.2.4 ist dem Landratsamt Neu-Ulm sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

3.5.8.3 Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Neu-Ulm sowie dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

### 3.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 3.6.1 Durch das Aufstellen von Tankanlagen und sonstigen Anlagen darf die Dichtheit und Kontrollierbarkeit der Beschichtung des Auffangraumes nicht beeinträchtigt werden.
- 3.6.2 Die Befüllung von Tanks und ortsbeweglichen Behältern mit einem Volumen > 1.000 Litern (z.B. Tankwagen, Kratzbandanlage) ist grundsätzlich nur unter Verwendung von geeigneten Überfüllsicherungen zulässig. Bei der Befüllung von ortsbeweglichen Behältern mit einem Volumen > 1.000 Litern (z.B. Tankwagen) kann die Überfüllsicherung durch eine volumenabhängige Steuerung der Abfüllanlage ersetzt werden. Im Übrigen wird auf Ziffer 6.1 TRwS 779 verwiesen.
- 3.6.3 Die Rücklaufleitung von den Sammelbehältern Öllagertank (Nr. 1.9.3 und 1.9.4) zum Abfüllplatz sind gegen das Ausheben zu sichern (Heberschutz). Die Eignung der Heberschutzeinrichtung ist durch die Betreiberin nachzuweisen.
- 3.6.4 Die beheizten und isolierten Rohrleitungen von und zum Abfüllplatz sind so zu gestalten, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt werden können (z. B. Verlegung in einem flüssigkeitsdichten Schutzrohr mit Gefälle zum Abfüllplatz bzw. zur Auffangwanne und ggf. mit Leckwarnsonde).
- 3.6.5 Sämtliche Rohrleitungen zur und von der VACUDEST-Anlage, die die Auffangwanne verlassen, sind entsprechend Ziffer 2.5 Anhang 2 VAWS zu sichern. Sofern die Gefahr des Aushebens von Behältern oder Anlagen besteht, sind die Rohrleitungen gegen das Ausheben zu sichern (Heberschutz). Die Eignung der Heberschutzeinrichtung ist durch den Betreiber nachzuweisen.
- 3.6.6 Stoffe, die beim Freiwerden so miteinander reagieren können (z. B. Säuren und Laugen), dass die Funktion der Rückhalteeinrichtung (Auffangwanne) beeinträchtigt wird, müssen getrennt aufgefangen werden (getrennte Auffangvorrichtungen).
- 3.6.7 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs-, Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen und fortzuschreiben. Der Alarm- und Maßnahmenplan, der die wirksamen Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt, muss mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt werden. Die mit dem Betrieb (auch mit dem Befüllen und Entleeren) und der Überwachung der Anlage beauftragten Mitarbeiter sind mind. einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 3.6.8 Die gesamte Anlage, auch oberirdische Anlagenteile der Gefährdungsstufen A und B (§ 6 VAWS) einschließlich Abfüllplatz und Rohrleitungen, ist vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist umgehend dem Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Wasserrecht und Bodenschutz, vorzulegen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Inbetriebnahmeprüfung
- ohne Mängel abgeschlossen wurde oder

- mit geringen Mängel abgeschlossen wurde und die Mängel ordnungsgemäß behoben wurden oder
- mit erheblichen Mängeln abgeschlossen, die Mängel ordnungsgemäß beseitigt und die erforderliche Nachprüfung ohne Mängel abgeschlossen wurde.

Hinweis:

Die gesetzliche Prüfpflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Bundesregierung vom 31.03.2010 i. V. m. § 19 VAwS (wiederkehrende Prüfungen von oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe C und D) bleibt hiervon unberührt.

Der Sachverständige nach § 18 VAwS ist vor Baubeginn mit der Inbetriebnahme zu beauftragen. Ggf. Teilabnahmen während der Baumaßnahme sind mit dem Sachverständigen vor Baubeginn abzusprechen.

### 3.7 Bauauflagen/ Brandschutz

- 3.7.1 Der Baubeginn ist dem Landratsamt Neu-Ulm anhand des anliegenden Vordrucks mindestens 1 Woche vorher mitzuteilen (2-fach). Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die vollständig ausgefüllte und vom Bauherrn und den Nachweisberechtigten (Ziff. 4 und 5) unterschriebene Baubeginnsanzeige dem Landratsamt Neu-Ulm vorliegt.
- 3.7.2 Die vorgesehene Nutzungsaufnahme des Bauvorhabens ist dem Landratsamt Neu-Ulm anhand des beiliegenden Vordrucks mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.
- 3.7.3 Das Datum der tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 41, spätestens eine Woche nach der Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.
- 3.7.4 Die Bautafel ist während der Bauausführung an der Baustelle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

### 4. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### 5. Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen des Herrn Gerhard Kurz werden für erledigt erklärt.

### 6. Hinweise

- 6.1 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet auch die für die Anlage erforderliche baurechtliche Genehmigung und auch die Genehmigung zum Einleiten von Ab-



wasser aus der Abwasseranlage vom Anlagenstandort in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Vöhringen.

6.2 Der Genehmigungsbescheid ergeht im Übrigen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

6.3 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigungsinhaberin verpflichtet, jede Änderung für die keine Genehmigung beantragt wird, mindestens einen Monat vor deren Umsetzung mit entsprechenden Unterlagen beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 41 Immissionsschutz und Abfallrecht, anzuzeigen, sofern sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken kann. Dies betrifft insbesondere Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrunde gelegten Produktionskapazität sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können.

Soweit Änderungen wesentliche Änderungen im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG darstellen, unterliegen sie in jedem Fall der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Daneben können wasserrechtliche und/oder baurechtliche Genehmigungen erforderlich sein. Erforderliche Genehmigungen sind entsprechend rechtzeitig zu beantragen.

6.4 Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat die Betreiberin den Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebs-einstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 41 Immissionsschutz und Abfallrecht, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergeben, beizufügen.

6.5 Beim Bau, Betrieb und bei der Wartung und Instandsetzung der Anlagen sind die Bestimmungen der VAWS und der TRWS 779 „Allgemeine Technische Regeln“ zu beachten.

6.6 Auf die Fachbetriebspflicht nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Bundesregierung vom 31.03.2010 i. V. m. § 21 VAWS wird besonders hingewiesen.

## 7. Kostenentscheidung

7.1 Dieser Bescheid ist kostenpflichtig; die Knittel GmbH Abfallentsorgung hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

7.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 14.417,68 Euro festgesetzt. Die Auslagen sind zu erstatten. Bisher sind Auslagen in Höhe von 2.279,29 Euro angefallen. Die Auslagen für die noch zu erfolgende öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung werden noch mitgeteilt.

## 8. Gründe

8.1 Die Firma Knittel GmbH Abfallentsorgung hat am 02.10.2014, zuletzt ergänzt am 28.11.2014, beim Landratsamt Neu-Ulm einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Inhalt des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage für gefährliche Abfälle (Emulsionen und Ölabscheiderinhalte) durch Emulsionspaltung und Verdampfung. Die erforderliche Baugenehmigung und die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Abwasser wurden mitbeantragt.

Das Vorhaben soll auf dem bestehenden Werksgelände, Adalbert-Stifter-Straße 28, 89269 Vöhringen, Grundstück Fl.-Nr. 827, Gemarkung Vöhringen, verwirklicht werden.

Im Verfahren wurden zur fachtechnischen Begutachtung des Vorhabens bzw. als beteiligte Behörden

- die Regierung von Schwaben- Gewerbeaufsichtsamt-
- die Stadt Vöhringen,
- die untere Bauaufsichtsbehörde,
- die untere Wasserrechtsbehörde,
- die untere Naturschutzbehörde
- der Kreisbrandrat und
- der Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Neu-Ulm gehört.

Dazu wurde die Regierung von Schwaben hinsichtlich ihrer Zuständigkeit für eine ebenfalls auf dem Betriebsgelände befindliche und von der Firma Knittel betriebene Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung zu dem Vorhaben gehört.

Den Antragsunterlagen lagen als Beurteilungsgrundlagen bei:

- ein Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 29.10.2014, Berichts-Nr.: M1131119/01 GTZ/GTZ, zu den Prüffeldern Luftreinhalte, Anwendbarkeit der Störfallverordnung, Energieeffizienz und Abfallwirtschaft,
- ein Lärmgutachten der Müller-BBM GmbH vom 08.09.2014, Berichts-Nr.:M11490/02 KA/HMR und
- eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Müller-BBM GmbH vom 25.09.2014; Berichts-Nr.: M116543/01 NTN/KRH.

Gutachter und beteiligte Behörden stimmen dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Bedingungen und Auflagen grundsätzlich zu.

8.2 Das Landratsamt Neu-Ulm ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.74 (BayRS 2129-1-1-4) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I) zum Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

8.3 Die Aufbereitungsanlage bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BlmSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013, BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.13 (BGBl. I S. 1943), i.V.m. Nr. 8.8.1.1 (G/E) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV - in der Fassung vom 02.05.13 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 V. vom. 28.04.2015 BGBl. I S. 670.  
Das Genehmigungsverfahren wurde als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den §§ 4 und 10 BlmSchG durchgeführt.

8.4 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse  
Die Antragsunterlagen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die entsprechend gekennzeichnet sind; entsprechende Ersatzunterlagen wurden zur Verfügung gestellt.

8.5 Das Vorhaben wurde gemäß § 10 BlmSchG im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Pläne lagen in der Zeit vom 19.12.2014 bis 19.01.2015 zur Einsicht aus. Während dieser Zeit sowie bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 02.02.2015 wurde eine Einwendung erhoben.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde mit Einverständnis des Einwenders Herrn Gerhard Kurz verzichtet. Stattdessen wurde ein Fachgespräch mit dem Einwender gemeinsam mit dem Gutachter, der Firma und ihrem Planungsbüro sowie der unteren Immissionsschutzbehörde, der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Neu-Ulm am 10.03.2015 durchgeführt. In dem Fachgespräch wurden die Fragen und Bedenken von Herrn Kurz zu dem Vorhaben behandelt und durchgesprochen.

8.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

8.6.1 Allgemeines

Aufgrund der Zuordnung des Vorhabens zur Nr. 8.5 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind i.V.m. § 1 Abs.2 der 9. BlmSchV die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu untersuchen. Die UVP ist unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz –BlmSchG-.

Rechtliche Grundlagen sind u.a.:

- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94); zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I Nr. 41, S. 2553) in Kraft getreten am 1. Januar 2014
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995 (GMBl. Nr. 32, S. 671), in Kraft getreten am 29. September 1995
- die Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BlmSchV- i. d. F. vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.08.2003 (BGBl. I S. 1631),

Die UVP selbst gliedert sich in

- die zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 UVPG) einschließlich der Wechselwirkungen und
- in die auf deren Grundlage vorzunehmende Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 11 und 12 UVPG bzw. § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV).

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens ist gemäß § 12 UVPG bzw. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV anhand der für die Entscheidungen (immissionsschutzrechtliche Genehmigung) maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchzuführen.

Als gesetzliche Umwelanforderungen für den Bereich der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen in der UVPVwV werden § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. § 5 BImSchG mit den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften, sowie § 6 Abs.1 Nr. 2 BImSchG explizit genannt.

Die sich an die Bewertung anschließende Entscheidung über den Antrag erfolgt ausschließlich nach Maßgabe des anzuwendenden materiellen Rechts.

Die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen erfolgte nach Abstimmung mit der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer Besprechung am 09.07.2014; auf die Durchführung eines Scoping-Termins wurde durch die Firma Knittel verzichtet. Als Untersuchungsgebiet wurde ein Radius von 1,5 km um das Betriebsgelände festgelegt.

8.6.2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen

8.6.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

8.6.2.1.1 Darstellung des allgemeinen Ist-Zustandes (Besiedlung und Nutzungsstruktur)

Das Vorhaben liegt in einem durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet zwischen Mühlbach und Bahnlinie“ der Stadt Vöhringen ausgewiesenen Gewerbegebiet. Das Betriebsgelände der Fa. Knittel befindet sich dabei im südlichen Bereich des Gewerbegebietes, das durch eine langjährige intensive Nutzung geprägt ist. So sind versiegelte Flächen für Verkehr, Produktionsstätten und Lagerbereiche sowie eine etwas aufgelockerte Bebauung kennzeichnend. Die an den Betriebsstandort angrenzenden Flächen im Westen und im Norden werden für gewerbliche und industrielle Zwecke genutzt. Die Flächen im Süden bilden die angrenzende Wohnbebauung der Stadt Vöhringen, die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 100 m Entfernung vom Anlagenstandort.

Außerhalb des Gewerbegebiets vor allem in östlicher Richtung wird das Untersuchungsgebiet durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland und Ackerbau) geprägt. Einen geringen Anteil nehmen auch lockere Waldflächen (z.B. in der Aue der Iller) ein.

Sensible Bereiche sind dabei die wohnbaulich genutzten Gebiete der Stadt Vöhringen südlich des Betriebsgeländes.

Bedeutende Einrichtungen zur Erholung und Freizeitgestaltung im Untersuchungsgebiet sind in den Flächen der Illeraue zu finden, die durch Freizeitaktivitäten des Menschen durch Radfahren, Spaziergehen/ Wandern und Reiten etc. genutzt werden.

Als potentielle Auswirkungen der geplanten Anlage auf den Menschen sind Lärm, Gerüche und Luftschadstoffe zu betrachten.

#### 8.6.2.1.2 Darstellung und Bewertung des Ist-Zustandes Lärm und des durch die Anlage verursachten Lärms auf den Menschen

Zur Untersuchung der Lärmsituation wurde in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) auf die Ergebnisse der Lärmbegutachtung durch die Müller-BBM GmbH zurückgegriffen.

Für das beantragte Vorhaben wurde vom Lärmgutachter eine Geräuschimmissionsprognose erstellt, in der die aus dem Betrieb stammenden Geräuschemissionen (z.B. Abluftwäscher) einschließlich des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs (max. 6 LKW-Fahrten zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr) berücksichtigt wurden.

Im Anschluss wurden dann die zu erwartenden Geräuschemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) 1-4 für den Tag- und den Nachtbeurteilungsraum bestimmt.

Die Immissionsorte IO 1 und IO 2 (jeweils Wohnnutzung) liegen in einem Mischgebiet. In einem Mischgebiet sind tagsüber (06.00 Uhr - 22.00 Uhr) 60 dB(A) und nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) 45 dB(A) einzuhalten.

Die Immissionsorte IO 3 und IO 4 (jeweils Nutzung als Büro-/Geschäftshaus) liegen jeweils einem Gewerbegebiet. In diesem sind tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr) 65 dB(A) und nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) 50 dB(A) einzuhalten.

Für diese Immissionsorte wurden zulässige Beurteilungspegel festgelegt, die 6 dB(A) unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten liegen.

#### Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm

Durch die Festlegung von Beurteilungspegeln, die deutlich unter den Immissionsrichtwerten liegen, ist auch nach Verwirklichung des beantragten Vorhabens gewährleistet, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage getroffen ist, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

#### 8.6.2.1.3 Darstellung und Bewertung des Ist-Zustandes Luft und der durch die Anlage verursachten Luftschadstoffe auf den Menschen

Innerhalb der Aufarbeitungsanlage entstehen unterschiedliche Abgasströme, die an den Entstehungsquellen erfasst werden und zusammen mit der abgesaugten Hallenluft dem Wäscher zugeführt werden. Die Hauptquelle ist dabei die Abluft aus der Behandlungsanlage, in der die Abfälle verdampft werden, sowie die abgesaugte Hallenluft.

Unter Berücksichtigung der durch den Gutachter der Müller-BBM GmbH erstellten Immissionsprognose wurde die Immissionssituation dargestellt und die von der beantragten Anlage hervorgerufenen Immissionszusatzbelastungen betrachtet.

Durch den Betrieb der Behandlungsanlage ist verfahrenstechnisch bedingt nur mit geringen Luftschadstoffemissionen zu rechnen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen durch Luftschadstoffe- und Staubemissionen werden wiederum vermindert durch die Erfassung und Absaugung im Bereich der Entstehungsquellen bzw. Halle. Potentiell entstehende Emissionen werden dann einem zweistufigen chemischen Wäscher zugeführt und nach erfolgter Reinigung über einen 15,5 m hohen Schornstein abgeleitet.

Emissionen und Immissionen aus dem anlagenbezogenen Verkehr werden als vernachlässigbar gering eingestuft, das Gleiche gilt für die entstehenden Emissionen bei der Befüllung und Entleerung der Tanklager. Auch die Bautätigkeiten, aus denen potenziell Luftschadstoff- und Staubemissionen resultieren können, werden als nicht relevant eingestuft, da sie entweder in einer geschlossenen Halle stattfinden oder nur von kurzer Dauer sind.

Im Rahmen der Immissionsprognose für die o.g. Luftschadstoffe wurden geringfügige bzw. irrelevante Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen für das Untersuchungsgebiet prognostiziert.

Auf eine Ermittlung der lufthygienischen Vorbelastung zur Überprüfung, ob eine zukünftige Gesamtbelastung (Vorbelastung + vorhabensbedingte Zusatzbelastung) nach den geplanten Änderungen der Fa. Knittel die einschlägigen Beurteilungswerte überschreitet, konnte somit aufgrund der geringfügigen bzw. irrelevanten Zusatzbelastungen für die vorhabensbedingten Luftschadstoffe verzichtet werden.

Auch im Rahmen der Immissionsprognose für Luftschadstoffe wurde aus gutachterlicher Sicht aufgrund der geringfügigen bzw. irrelevanten Zusatzbelastungen für die vorhabensbedingten Luftschadstoffe auf eine zusätzliche Ermittlung der Vorbelastung verzichtet.

#### Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen durch Luft

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft bzw. Belästigungen des Menschen durch Luftverunreinigungen sind weder während der Bauphase noch während des Betriebs der Aufarbeitungsanlage zu erwarten. Ebenfalls sind aufgrund der vernachlässigbar geringen Emissionen der Anlage keine relevanten Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere und Landschaft zu erwarten.

#### 8.6.2.1.4 Darstellung und Bewertung des Ist-Zustandes Gerüche und der durch die Anlage verursachten Gerüche auf den Menschen

Zur Darstellung der Geruchsimmissionen werden im Wesentlichen die Ergebnisse des Gutachtens der Müller-BBM GmbH angeführt.

Im Betrieb gehen von einzelnen Anlagenbereichen Geruchsemissionen aus, die erfasst und einer Abluftreinigungsanlage zugeführt werden. Die gereinigte Abluft wird anschließend über einen 15,5 m hohen Schornstein abgeführt. Es ist in der Abluft von einer max. Geruchsstoffkonzentration von 500 GE/m<sup>3</sup> auszugehen. Die daraus resultierende Zusatzbelastung der Geruchswahrnehmungshäufigkeit hat im Umfeld des Vorhabens den Wert „0“.

##### Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen durch Gerüche

Die Kriterien der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) hinsichtlich der zulässigen Geruchswahrnehmungshäufigkeit (10 % aller Jahresstunden) – auch unter der Berücksichtigung anderer Emittenten – werden an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.

Die prognostizierte Zusatzbelastung der Gerüche durch das beabsichtigte Vorhaben ist im Beurteilungsgebiet mit unter 2% aller Jahresstunden irrelevant im Sinne der GIRL.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft bzw. Belästigungen des Menschen durch Gerüche sind daher nicht zu erwarten. Ebenfalls sind aufgrund der vernachlässigbar geringen Emissionen der Anlage keine relevanten Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere und Landschaft zu erwarten

#### 8.6.2.2 Auswirkungen auf den Boden

##### Darstellung und Bewertung des Ist-Zustandes und der durch die Anlage verursachten Auswirkungen auf den Boden

Auf dem Vorhabensstandort sind keine natürlich anstehenden Böden vorhanden, sondern durch den Menschen veränderte Böden. Überwiegend sind diese zudem versiegelt. Durch das Vorhaben selbst sind keine Eingriffe in das Schutzgut geplant, es sind zudem keine immissionsseitigen Einwirkungen über den Luftpfad zu erwarten.

Es sind auch keine Einwirkungen durch die Handhabung der Abfälle zu erwarten, wenn der ordnungsgemäße Umgang und Lagerung der Abfälle erfolgt. Die entsprechenden Anlagenteile werden aus dichtem beständigem Betonböden ausgeführt und es werden ausreichend dimensionierte Auffangräume realisiert. Damit sind in einem Leckagefall keine Verunreinigungen des Bodens zu erwarten.

##### Bewertung der Auswirkungen auf den Boden

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden erfolgt anhand der angeführten Daten in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Gutachtens der Müller-BBM GmbH.

Mit dem Vorhaben sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Bodens sind bei ordnungsgemäßer Handhabung der Abfälle und der wassergefährdenden Stoffe auf dichten, beständigen Bodenflächen ausgeschlossen.

### 8.6.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Darstellung und Bewertung des Ist-Zustandes und der durch die Anlage verursachten Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Abwasser und Grundwasser

Oberflächengewässer:

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Oberflächengewässer vorhanden: Iller, Mühlbach/Altenstädter Kanal, Illerkanal, Landgraben.

Stehende Gewässer:

Im unmittelbaren Umgriff des Vorhabens befinden sich keine Seen, Weiher oder andere stehende Gewässer von Bedeutung.

Abwasser:

Das Abwasser, das in der Behandlungsanlage anfällt, wird gesammelt und nach einer Endkontrolle in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Auch die Sanitärabwässer aus Sozialräumen, das auf den Dachflächen und auf den sonstigen Betriebsflächen anfallende Regenwasser wird ebenfalls gesammelt und in das Kanalnetz abgeführt.

Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete:

Das Wasserschutzgebiet Senden befindet sich in ca. 500 m Entfernung nördlich zum Anlagenstandort.

Grundwasser:

Am Standort selbst liegt der Grundwasserspiegel etwa 4,5 m unter Geländeoberkante. Der Grundwasserkörper „Quartär Illertissen“ (1\_G005 und 1\_G009) setzt sich aus fluviatilen und fluvioglazialen Schottern und Sanden zusammen.

Potenzielle Beeinträchtigungen der Gewässer bestehen durch folgende Belastungspfade:

- Entstehung, Behandlung und Ableitung von Abwasser
- Ableitung von Niederschlagswasser
- Beeinträchtigung des Grundwassers in der Bauphase
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Heizöllager)
- Belastungen durch Schadstoffe über den Luftpfad

Die Oberflächengewässer sind nicht mit dem Vorhaben verbunden; es findet keine Direkt-einleitung statt. Deshalb wird auf eine detaillierte Zustandserfassung verzichtet.

Regenwasser und Sanitärabwässer werden in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Die Regenwässer der neuen Dachflächen werden teilweise in einer Versickerungsmulde versickert. Das Abwasser der geplanten Abfallaufbereitungsanlage wird ebenfalls der öffentlichen Kanalisation zugeführt. Eine Gefährdung der Vorfluter durch Abwasser ist daher nicht gegeben. Unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Handhabung der Abwässer und



der Einhaltung des Anhangs 27 der Abwasserverordnung sowie der Abwassersatzung der Stadt Vöhringen ist nicht von einer nachteiligen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen.

Eine Gefährdung der Vorfluter durch Abwasser ist daher nicht gegeben. Unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Handhabung der Abwässer und der Einhaltung des Anhangs 28 der Abwasserverordnung sowie der Abwassersatzung der Stadt Vöhringen ist nicht von einer nachteiligen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen.

Sowohl während der Bau- als auch der Betriebsphase werden Stoffe gehandhabt und umgeschlagen, die zu einer Grundwasserverunreinigung führen könnten. Unter der Beachtung einer ordnungsgemäßen sicheren Handhabung bzw. Umgangs mit diesen Stoffen ist jedoch nicht von nachteiligen Verunreinigungen und damit Beeinträchtigungen des Grundwassers auszugehen.

Das Vorhaben ist mit keiner Grundwassernutzung verbunden.

Weder aus der Abwasserführung noch aus dem Schadstoffeintrag über den Luftpfad sind nennenswerte Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.

#### Bewertung der Auswirkungen

Weder aus der Abwasserführung noch aus dem Schadstoffeintrag über den Luftpfad und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nennenswerte Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Wasserschutz- und/oder Heilquellenschutzgebiete sowie Grundwasser zu erwarten.

Insgesamt ist bei der Umsetzung des Vorhabens mit keiner erheblich nachteiligen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu rechnen.

#### 8.6.2.4 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Darstellung und Bewertung des Ist-Zustandes und der durch die Anlage verursachten Auswirkungen

Das Betriebsgelände weist aufgrund der bestehenden industriellen Nutzung keine besonderen Funktionen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere auf. Wertvolle Lebensräume sind am Standort nicht entwickelt. Im unmittelbaren Umfeld des Standorts sind insbesondere anthropogen bzw. industriell genutzte Flächen ausgebildet.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei FFH-Gebiete: in ca. 1 km Entfernung nordöstlich des Standorts das FFH-Gebiet „Wasenlöcher bei Illerberg“ und in ca. 1,1 km westlich das FFH-Gebiet „Untere Illerauen“.

Vogelschutzgebiete sind keine ausgewiesen.

Dazu kommen zwei Naturschutzgebiete - das NSG „Wochenau und Illerzeller Wald“ in ca. 1,2 km Entfernung und das NSG „-Wasenlöcher bei Illerberg“ in ca. 1 km Entfernung- sowie ein Landschaftsschutzgebiet „Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz“, ca. 1,2 km westlich vom Standort.

Auf eine detaillierte Darstellung der vorhandenen Biotope wird verzichtet, da die überwiegende Anzahl der Flächen bereits durch andere Schutzgebietskategorien (zB. FFH, NSG etc.) erfasst ist.

Bei dem Schutzgut Pflanzen und Tiere ist eine Betroffenheit v.a über Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern (Luft, Boden, Wasser) potenziell möglich, da diese die Lebensraumqualitäten für Pflanzen und Tiere bestimmen.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen in unmittelbarer Form sind jedoch auf Grund des bereits industriell genutzten Standortes nicht zu erwarten.

In Bezug auf Luftschadstoffemissionen ist Ammoniak sowie die Stickstoffdeposition durch Ammoniak grundsätzlich relevant. Die maximal prognostizierten Stickstoffdeposition durch Ammoniak in den relevanten FFH-Gebieten beträgt  $<0,15 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  und liegt damit unter dem entsprechenden Abschneidekriterium der TA Luft von  $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ . Der Konzentrationswert für Ammoniak ist irrelevant im Sinn der TA Luft.

#### Bewertung der Auswirkungen

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen in unmittelbarer Form sind auf Grund des bereits gewerblich genutzten Standortes nicht zu erwarten.

Eine nachteilige Auswirkung auf die umliegenden Biotope und FFH-Gebiete durch die Immissionsbelastung durch Ammoniak wird ausgeschlossen.

#### 8.6.2.5 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Darstellung und Bewertung des Ist-Zustandes und der durch die Anlage verursachten Auswirkungen

Der Standort befindet sich in einem gewerblich genutzten Gebiet. Die durch den Bau und Betrieb zu erwartenden zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes könnten potenziell durch zusätzlich errichtete Gebäude entstehen. Dies ist nicht vorgesehen, das Vorhaben wird innerhalb eines bereits bestehenden Gebäudes umgesetzt und lediglich ein Schornstein errichtet.

#### Bewertung der Auswirkungen

Das Landschaftsbild wird durch die neue Anlage nicht wesentlich beeinträchtigt, da sich die Anlage in das bisherige Umfeld vollständig eingliedert. Aus der Ferne sind keine signifikanten Änderungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Eine optische Beeinträchtigung ist nur bedingt durch die Errichtung eines Schornsteins gegeben.

#### 8.6.2.6 Auswirkungen auf das Klima

Darstellung und Bewertung des Ist-Zustandes und der durch die Anlage verursachten Auswirkungen

Das Untersuchungsgebiet gehört dem Klimabereich "Alb und nordbayerisches Hügelland" an. Das langjährige Temperaturmittel beträgt ca.  $7,5 - 8,5 \text{ °C}$ , die jährliche Niederschlagsmenge liegt durchschnittlich bei etwa  $700-900 \text{ mm}/\text{m}^2$ .

Die Windrichtungsverteilung liegt maßgeblich in südwestlicher Richtung.

Im Gewerbegebiet Vöhringen Nord herrscht ein Gewerbe- und Industrieklima, das durch einen hohen Versiegelungsgrad und in der Regel durch eine erhöhte Luftschadstoff- und Abwärmelastung geprägt ist. Am vorliegenden Standort überwiegt eine intensive Bebauung mit unterschiedlichen Gebäudehöhen sowie einem erhöhten Versiegelungsgrad. In geringerer Entfernung zum Standort schließen sich im Osten jedoch Frei-/Ackerflächen an. Diese üben einen ausgleichenden Einfluss z.B. über Frischluftzufuhr auf das gewerblich geprägte Klima im Gewerbegebiet aus.

Ein sog. Klimatop Stadtklima lässt sich dagegen in der geschlossenen Bebauung der Stadt Vöhringen südlich des Betriebsgeländes der Fa. Knittel finden. Daneben besteht durch die Iller als Fließgewässer ein ausgleichender thermischer Einfluss auf das Untersuchungsgebiet.

Durch das geplante Vorhaben ist keine Beeinflussung der mikroklimatischen Verhältnisse vorstellbar, da die Anlage auf weitgehend befestigtem Gelände errichtet und z.T. in vorhandene Gebäude eingebaut wird.

#### Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist bau- und betriebsbedingt mit keiner relevanten Beeinflussung des Schutzgutes Klima bzw. von lokalklimatischen Standortbedingungen im Bereich des Vorhabensstandortes verbunden.

#### 8.6.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Darstellung und Bewertung des Ist-Zustandes und der durch die Anlage verursachten Auswirkungen

Innerhalb des Untersuchungsgebiets sind schützenswerte Sach- und Kulturgüter, insbesondere in Form von Baudenkmälern, im Stadtgebiet der Stadt Vöhringen vorhanden. Diese sind in einer Liste entsprechend erfasst; auch die vorhandenen Bodendenkmäler sind entsprechend in einer Liste dargestellt.

Da im Rahmen des geplanten Vorhabens weder neue Flächen in Anspruch genommen und keine relevanten Luftschadstoffemissionen freigesetzt werden, die das Potenzial besitzen, Bau- und Bodendenkmäler nachteilig zu beeinflussen, kann eine Empfindlichkeit des Schutzguts Kultur- und Sachgüter gegenüber dem Vorhaben ausgeschlossen werden.

#### Bewertung der Auswirkungen

Hinsichtlich der Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

#### 8.6.3 Zusammenfassung

Als Ergebnis der UVP ist zusammenfassend festzustellen, dass weder in der Bauphase noch im bestimmungsgemäßen Betrieb oder bei Betriebsstörungen der geplanten Aufarbeitungsanlage erhebliche Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten sind.

Mögliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Würdigung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und medienübergreifenden Wechselwirkungen als gering zu bewerten.

#### 8.7 Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet zwischen Mühlbach und Bahnlinie“. Es entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Erschließung ist gesichert.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

Anhaltspunkte, dass aufgrund der Ausweisung im Anhang der 4. BImSchV als G/E-Anlage der Anlage zwangsläufig ein entsprechendes Gefahrenpotential zu unterstellen ist, die eine Ansiedlung des Vorhabens in einem ausgewiesenen Industriegebiet erforderlich machen könnte, sind nicht ersichtlich. So ist bereits auf dem Betriebsgelände der Firma Knittel eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung verwirklicht, die zum damaligen Genehmigungszeitpunkt der Nr. 8.10 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen war. Auf dem Betriebsgrundstück werden bereits die Abfälle angenommen und zwischengelagert, die nun in der Abfallaufbereitungsanlage behandelt werden sollen.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine zusätzlichen Störungen in einem Umfang ausgelöst, der zu einer mit einem Gewerbegebiet nicht gebietsverträglichen Nutzung führen würde.

#### 8.8 Ausgangszustandsbericht

Die Anlage ist nach § 3 i.V.m. Nr. 8.8.1.1 Spalte D des Anhangs 1 der 4. BImSchV eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 (ABl. L334 vom 17.12.2010, S. 17). Für diese sog. IE-Anlagen ist grundsätzlich ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen (§ 10 Abs. 1a BImSchG i.V.m. Anh. 1 Ziff. 8.8.1.1 der 4. BImSchV), außer es werden keine gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG eingesetzt. Zwar gelten Abfälle grundsätzlich nicht als gefährliche Stoffe, da aber neben den Abfällen aber auch andere als gefährliche eingestufte Stoffe (z.B. Säuren, Laugen, etc.) in der Abfallaufbereitungsanlage eingesetzt werden, machte dies die Erstellung eines AZB erforderlich.

Im Verfahren wurde plausibel durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG dargelegt, dass aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann (vgl. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG). Im Einvernehmen mit der unteren Bodenschutzbehörde wurde auf die Vorlage eines AZB verzichtet.

#### 8.9 Die Genehmigung nach § 4 BImSchG war zu erteilen, da alle Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis der fachtechnischen Begutachtung des Vorhabens und aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Behörden ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Aufla-

gen und Bedingungen sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, Abfälle vermieden, verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

#### 8.10 Wasserrechtliche Genehmigung

Abwasser aus Anlagen nach Anhang 27 der AbwV bedarf vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage einer Genehmigung (§ 57, §58 Abs. 1 WHG i.V.m. Anh.27 der AbwV). Die unter Nr. 3.5 ff. aufgeführten Nebenbestimmungen sind zur Einhaltung der nach § 58 Abs. 2 WHG festgelegten Anforderungen notwendig.

8.11 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes -KG- vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F) i.V.m. Tarif-Nr. Ziff. Ziff. 8.II.0/1.1.1.1 Alt. 4, Ziffer 8 II.0/1.3.1, Ziff. 2.I.1/ 1.24.1.1.1 sowie 1.10.1 i.V.m. 1.1.4.3 des Kostenverzeichnisses - KVz - vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F).

#### 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Neu-Ulm) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.07.1997 (GVBl S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freundliche Grüße

Dieling  
Oberregierungsrat

Anlagen

Anlage 1 „Anlagenkenndaten“

1 Kostenrechnung

Baubeginnsanzeige (2-fach)

Anzeige der Nutzungsaufnahme (1-fach)

Bautafel

Planfertigung 2 mit Genehmigungsvermerken